

Abschnitt V

Reichsbahnbehälterverkehr

- | | |
|---|--|
| 1. Rollgebühren (Anfuhr) zum Kunden, Rücklieferung zur Bahn einschl. 24 Std. Wartezeit sind wie folgt zu berechnen: | } A-Behälter 8,— DM
B- „ 10,—DM
C- „ 12,50DM |
| 2. Bei Fristüberschreitung von mehr als 24 Std., die auf ein Verschulden des Empfängers oder Absenders zurückzuführen ist, sind die in den Behälterbedingungen verankerten Verzögerungsgebühren gesondert in Anrechnung zu bringen. | |

Für Großbehälter D, E, F ergehen Sonderbestimmungen.

Abschnitt Vrf

Abfertigung von Sendungen

Zu berechnen sind für

1. die Ausfertigung eines Frachtbriefes
 - a) im Inlandsverkehr oder innerdeutschen Verkehr —,20 DM
 - b) im Auslandsverkehr je Frachtbrief —,50 DM
 - c) bei Ausfertigung des vom Auftraggeber geforderten Duplikat-Frachtbriefes, je Duplikat —,10 DM
2. das Bezetteln oder Signieren bei Inlands- oder Auslands- sendungen je Kollo —,10 DM
3. die Entfernung von Herkunftszeichen je Kollo..... *—,10 DM
4. das Verwiegen für je angefangene 100 kg •—,08 DM
Höchstsatz je Sendung 1,60DM
5. die Überweisung und Auslieferung an Selbstabholer

bis 1000 kg	—,15 DM je 100 kg
über 1000 kg	—,10 DM je 100 kg
6. Verlagsprovision (z. B. verauslagte Frachten)
 - a) bis 200,— DM 1%«, jedoch nicht weniger als.... —,20 DM
 - b) über 200,—DM W/o, „ „ 2,—DM
 - c) über 1000,—DM V«Vt, „ „ 5,—DM
7. Nachnahme oder Inkassoprovision
 - a) bis 200,— DM 1%, jedoch nicht weniger als —,20 DM
 - b) über 200,—DM Va»/o, „ '.. 2,—DM
 - c) über 1000,—DM V<°/o, „ 5,—DM
8. Unkosten für Porto, Ferngespräche oder Telegramme im Auftrage des Kunden..... lt.Verlag
9. Avisgebühr je Sendung —,20 DM
10. Versicherungsprämie (Speditioonsversicherungsschein -SVS-, Rollfuhrversicherungsschein -RVS-, oder Lager-Speditioonsversicherungsschein -LSVS-, Verkehrsversicherungsschein -VVS-) mit Ausnahme der Verbotskunden lt.Verlag
11. a) Gestellung von Arbeitskräften auf besondere Anforderung je Mann und Std. entsprechend dem Ortsklassenverzeichnis des für das Transportgewerbe geltenden Lohntarifes

Klasse	S	A	B	CD
		1,80 DM	1,70 DM	1,60 DM 1,55 DM

 - b) Be- und Entladung von unverpackten oder mangelhaft verpackten Gütern, wie z. B. Porzellan, Glas, Ton- und Steingutwaren, Küchengeräte, Möbel, Maschinen, Bleche, Langleisen, unverpacktes Papier in Riesen, Bogen, losem Tabak und sonstigen Gütern (Schwertgut), die eine besondere Behandlung beanspruchen — auch bei Ein- oder Ausgang von entsprechendem Sammelgut einschl. Verteilen — ohne weiteres die Entgelte gemäß Buchst. a. Bei Anwendung vorstehend genannter Entgelte darf Be- und Entladen gemäß Abschnitt I, Ziffer 5 und 6 nicht extra berechnet werden;